

BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BE- BAUUNGSPLANES NR. 12 „AM BALMER SEE“ DER GEMEINDE BENZ; OT BALM

Auftragnehmer: Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

Bearbeiter: Fanny Utes
(B. Sc.)

Juliane Motz
(B.Sc.)

Dipl.-Ing. Kathleen Ohnesorge
(Umweltbelange)

Mitarbeit: Susan Pietler

Datum: Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Begründung zur Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm

0 Vorbemerkungen

1 Rechtsgrundlagen

2 Anlass der Planungsänderung

- 2.1 Ziel und Zweck der Planungsänderung
- 2.2 Aufstellungsverfahren
- 2.3 Änderungen gegenüber der rechtskräftigen Satzung
- 2.4 Flächennutzungsplan

3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe

4 Vorhandene Situation

- 4.1 Einordnung
- 4.2 Nutzung
- 4.3 Ver- und Entsorgung

5 Planinhalte

- 5.1 Nutzung
- 5.2 Bauungskonzept
- 5.3 Verkehrserschließung
- 5.4 Ver- und Entsorgung
- 5.5 Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 5.6 Sonstige Belange
- 5.7 Flächenbilanz

TEIL 2 – EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Anlage 1 artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von März 2021

Anlage 2 Natura 2000-Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG von März 2021

0 Vorbemerkungen

Die vorliegende Begründung beinhaltet die Angaben zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm.

Die Angaben und Aussagen in der Begründung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 12 und zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 sind weiterhin gültig und für alle Bereiche, die nicht den Geltungsbereich der 2. Änderung betreffen, maßgebend.

In Abstimmung mit dem Amt Usedom-Süd werden die im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 vorgenommenen Anpassungen kursiv geschrieben.

Begründung zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm

1 Rechtsgrundlagen

Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm wird auf der Grundlage der folgenden Rechtsvorschriften aufgestellt:

- *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.6);*
- *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.6);*
- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);*
- *Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033);*
- *Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467);*
- *Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181);*
- *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436);*
- *Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228);*
- *Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790,794).*
- *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.5).*

2 Anlass der Planungsänderung

2.1 Ziel und Zweck der Planungsänderung

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm ist mit Ablauf des 23.05.2012 in Kraft getreten.

Entlang des Balmer Sees sind verschiedene Gebäude und bauliche Anlagen, überwiegend im Zusammenhang mit einer wassersportlichen Nutzung entstanden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ beabsichtigt die Gemeinde Benz die Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung und die Schaffung von Voraussetzungen für eine gezielte städtebauliche Entwicklung entlang der Uferzone am Balmer See.

Die Gemeinde Benz möchte diesen Bereich touristisch und wirtschaftlich stärken und aufwerten. Es handelt sich größtenteils um Grundstücke, die mit älteren Bungalows bebaut sind, die dem heutigen Stand eines Wochenendhauses nicht mehr genügen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 12 soll diesen Grundstückseigentümern die Möglichkeit gegeben werden, die Grundstücke städtebaulich aufzuwerten, ohne dass die oberhalb gelegene Bebauung gestört und das Ortsbild und der schöne Blick auf den Balmer See beeinträchtigt werden.

Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für eine Bebauung für wassersportliche und touristische Nutzungen und für Wochenend- und Bootshäuser wird dem vorliegenden Bedarf der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm entsprochen. Eine touristische Entwicklung und eine wirtschaftliche Stärkung des Gemeindegebietes werden gefördert.

Bei der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 wurden im Sondergebiet Bootshäuser insgesamt 15 Baufelder ausgewiesen. Der überwiegende Teil der Baufelder kann bis zu einer zulässigen zu befestigende Grundfläche von 80 m² überbaut werden.

Für die Hauptgebäude in den Baufeldern 4 und 15 ist lediglich eine maximale Versiegelung von 65 m² als zulässig festgesetzt worden.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm sollen für die Baufelder 4 und 15 eine zusätzliche Versiegelung ausschließlich für Nebenanlagen ermöglicht werden. Die festgesetzte zu befestigende Grundfläche mit 65 m² wird beibehalten. Es wird sichergestellt, dass weiterhin eine kleinteilige Bebauung im Sondergebiet Bootshäuser erhalten bleibt.

Damit wird die damals zu gering ausgewiesene zu befestigende Grundfläche in den Baufeldern 4 und 15 an die anderen Baufelder mit 80 m² angepasst und eine Gleichstellung zu den übrigen Baufeldern erreicht.

Auf dem Flurstück 431, Flur 4, Gemarkung Balm wurde aus Hochwasserschutzgründen eine Uferbefestigung vorgenommen. Diese Befestigung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft bzw. in die im Ursprungsbebauungsplan ausgewiesene A_{CEF}-Maßnahme dar.

Planungsziele sind der Ausgleich des Eingriffs in der ausgewiesenen A_{CEF}-Maßnahme sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Nebenanlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege.

Die planungsrechtlichen Erfordernisse sollen mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm sollen die Voraussetzungen für eine gezielte städtebauliche Entwicklung im Ort Balm gewährleistet werden. Im Übrigen hält die Gemeinde Benz an der ursprünglichen Begründung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm fest.

Eine landesplanerische Stellungnahme liegt derzeit noch nicht vor.

2.2 Aufstellungsverfahren

Zur Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung sind die Gemeinden verpflichtet, Bauleitpläne aufzustellen.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB ebenso für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Das Bauleitplanverfahren für die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Das beschleunigte Verfahren nach § 13 a Abs. 2 und 3 BauGB dient der Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13 a Abs. 1 BauGB.

Das beschleunigte Verfahren kann nach § 13 a Abs. 4 BauGB auch bei der Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans angewendet werden. Die Änderung oder Ergänzung muss dabei inhaltlich der Innenentwicklung im Sinne des § 1 a Abs. 2 BauGB dienen.

Der Bebauungsplan darf nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² festgesetzt wird. Das ist in der vorliegenden Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Fall.

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist an die entsprechenden Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB gebunden.

Demnach darf das Bauleitplanverfahren kein UVP-pflichtiges Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder dem jeweiligen Ländergesetz vorbereiten.

Weiterhin dürfen keine Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Änderung Erhaltungsziele oder Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden.

Gemäß der Anlage 1 des UVPG und der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern besteht für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm befindet sich nicht in Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, so dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter bestehen.

Folglich liegen die Voraussetzungen vor, das Bauleitplanverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchführen zu können.

Das beschleunigte Verfahren erfolgt in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB.

Abweichend vom Regelverfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen kann die Gemeinde im beschleunigten Verfahren bei der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verfahrenstechnische Vereinfachungen nutzen.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Des Weiteren wird im beschleunigten Verfahren zwingend von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, der Umwelterklärung sowie der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

2.3 Änderungen gegenüber der rechtskräftigen Satzung

Die rechtskräftige Satzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm wird in einem durchzuführenden Bauleitplanverfahren geändert. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 wird vorgenommen.

Die festgesetzten Nutzungen innerhalb des Plangeltungsbereiches gemäß § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bootshäuser“ in der rechtskräftigen Satzung des Bebauungsplanes Nr. 12 werden beibehalten.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Nebenanlagen außerhalb der Baufelder und für die Errichtung einer Uferbefestigung aus Hochwasserschutzgründen geschaffen werden.

Für die geplanten baulichen Maßnahmen werden die vorhandenen Baufelder nicht vergrößert und keine zusätzlichen Baufelder ausgewiesen.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 sind einige Änderungen in den Festsetzungen durch Text (Teil B) vorgesehen. Diese Änderungen sollen für alle Baufelder im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 gültig sein. Nachstehend sind die geplanten Anpassungen der textlichen Festsetzungen aufgelistet:

- Die Firsthöhe wird geändert. Sie wird neu mit 5,00 m ausgewiesen.*
- Die Errichtung von Terrassen außerhalb der Baufelder ist bis zu einer Grundfläche von 40 m² zulässig.*
- Eine Versiegelung der Baugrundstücke durch Nebenanlagen ist bis zu einer GRZ von 0,35 zulässig, dabei sind 40 % der Versiegelung in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z. B. Rasengittersteinen, Schotterrasen, Ökopflaster) herzustellen.*

Zur Umsetzung der Planungsziele ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm erforderlich.

2.4 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Benz verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 2., 3. und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Gemäß § 8 Absatz 3 BauGB wurde parallel zur Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 12 eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz vorgenommen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz wurde für den Ortsteil Balm im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 durchgeführt.

Da die 2. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 12 sich in dem bereits geänderten Gebiet der Flächennutzung befindet, stehen die gemeindlichen Zielsetzungen mit den im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Benz ausgewiesenen Zielen im Einklang. Die Gebietsausweisung des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Bootshäuser nach § 11 BauNVO wird auch für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 beibehalten.

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Genehmigung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 ist nicht erforderlich.

3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz liegt im östlichen Bereich der Ortschaft Balm. Für den Ortsteil stellt es im vorgesehenen Planbereich die östliche Begrenzung entlang des Balmer Sees dar. Balm ist ein Ortsteil der Gemeinde Benz auf der Insel Usedom und ist ca. 15 km vom Ort Usedom entfernt. Die Gemeinde Benz liegt im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Die Größe des Plangebietes des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 beträgt 49.800 m².

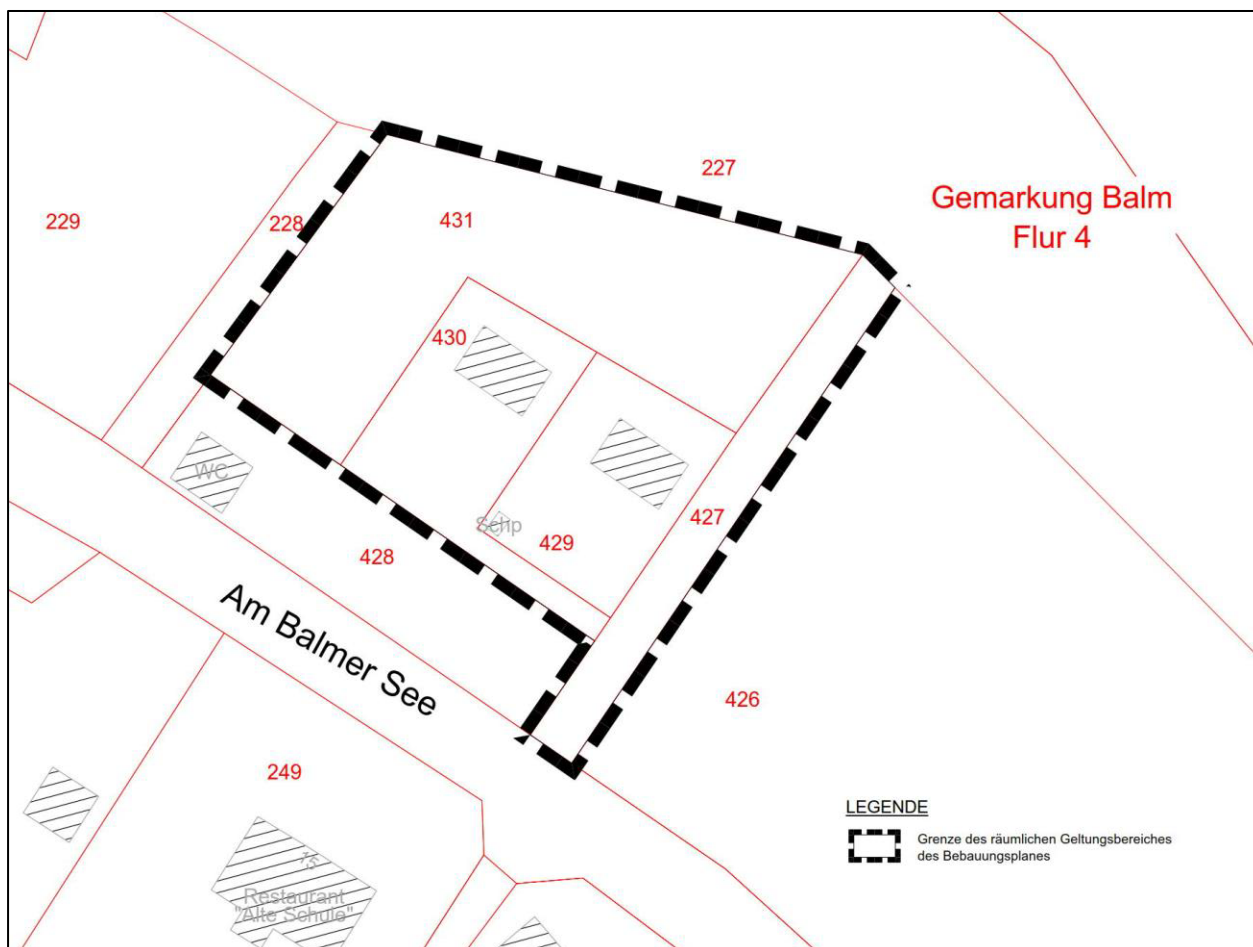
Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 umfasst eine Fläche von 3.024 m².

Für die Planunterlagen des durchzuführenden Bauleitplanverfahrens wird die aktuelle Flurkarte zugrunde gelegt (Stand Dezember 2019). Die Vermessungsdaten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches (Stand Januar 2020) von der Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH bilden die Plangrundlage für die Aufstellung der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Benz.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm umfasst die Flurstücke 427, 429, 430 und 431, Flur 4, Gemarkung Balm.

Die Planfläche der 2. Änderung wird im Norden und Osten durch die Schilfflächen des Balmer Sees, im Süden durch die Straße „Am Balmer See“ und die öffentlichen Stellflächen begrenzt. Die westliche Begrenzung des Plangebietes erfolgt durch einen kleinen Hafen.

Flurkartenübersicht im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm



4 Vorhandene Situation

4.1 Einordnung

Das Verwaltungszentrum für die Gemeinde Benz, zu dem der Ortsteil Balm gehört, ist das Amt Usedom-Süd in Usedom.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm liegt im nordwestlichen Bereich der Insel Usedom. Das Gebiet des Ortsteils Balm liegt direkt am Balmer See. Dieser ist Bestandteil des südlichen Teils des Achterwassers.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 befindet sich direkt am Balmer See. Östlich des Balmer Sees liegen die Inseln Böhme und Werder. Der Planungsraum gehört naturräumlich zur Usedomer Schweiz. Aus klimatischer Sicht liegt das Plangebiet im Bereich des Küstenklimas der Ostsee. Der Vorhabenstandort befindet sich in einem Vorsorgeraum für Naturschutz und Landschaftspflege.

Das gesamte Gemeindegebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“. Die bereits bebauten Bereiche (§ 34 BauGB) sind nicht Bestandteil dieses Landschaftsschutzgebietes.

Weitere Angaben sind der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12 zu entnehmen.

4.2 Nutzung

Die derzeitige Nutzung des Plangebietes ist eng mit der Lage am Balmer See verbunden. Im Mittelpunkt der Nutzung steht die damit verbundene Erholungs- und Wassersportfunktion.

Die zwischen der Erschließungsfläche und der Wasserfläche des Balmer Sees gelegenen Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 dienen überwiegend der bereits geschilderten Erholungsfunktion. Sie sind mit verschiedenen baulichen Anlagen vom Bungalow bis zum Wochenend- und Bootshaus bebaut.

Die öffentlichen Nutzungsmöglichkeiten konzentrieren sich vor allem auf den vorhandenen Wasserwanderrastplatz mit dem ausgebauten Seesteg. Die im Plangebiet ausgewiesenen privaten Grundstücke, die an die Wasserfläche des Balmer Sees angrenzen, dienen der Erholungsfunktion.

Das Flurstück 429 ist bereits bebaut und wird als Boots- bzw. Wochenendhaus genutzt. Eine Bebauung des Flurstücks 430 wurde teilweise schon vorgenommen. Das Gebäude befindet sich noch im Rohbau. Eine Nutzung als Boots- bzw. Wochenendhaus ist derzeit noch nicht erfolgt.

4.3 Ver- und Entsorgung

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz getroffenen Aussagen zu Verkehrsflächen, zur Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung, zur Löschwasserversorgung, zu Elektroenergie und zur Telekommunikation werden nicht geändert und haben weiterhin Bestand.

5 Planinhalte

5.1 Nutzung

Die im Bebauungsplan Nr. 12 überwiegend festgesetzte Nutzung als sonstiges Sondergebiet Bootshäuser bleibt unverändert bestehen. Der Gebietscharakter und die Zweckbestimmung zielen klar auf die Erholungsfunktion in Bezug zur wassersportlichen Nutzung der Grundstücke.

Der Ausschluss eines überwiegend wechselnden Personenkreises und des dauerhaften Wohnens sind Festlegungen, die die Erholungsfunktion der Eigentümer unterstützen.

Das ausgewiesene Areal der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 sichert die Erholungsfunktion im Zusammenhang mit einer wassersportlichen Nutzung.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 werden die Voraussetzungen für eine behutsame, städtebaulich geordnete Entwicklung im Bereich der Uferzone des Balmer Sees geschaffen.

Die kleinteiligen Maßnahmen werden zur städtebaulichen Aufwertung des Plangebietes beitragen.

5.2 Bebauungskonzept

Die geplante Bebauung im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12 berührt das bisher zugrunde liegende Bebauungskonzept nicht.

Das Bebauungskonzept ist durch die Lage am Balmer See und die bereits vorhandenen Boots- und Wochenendhäuser geprägt. Die Grundstücke liegen direkt am Ufer des Balmer Sees.

Der überwiegende Teil der ausgewiesenen Baufelder im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12 können mit einer zu befestigenden Grundfläche von bis zu 80 m² überbaut werden. Die Baufelder 4 und 15 dürfen lediglich mit 65 m² versiegelt werden.

Die damals zu gering festgesetzte zu befestigende Grundfläche in den Baufeldern 4 und 15 soll mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm an die anderen Baufelder mit 80 m² angepasst werden. Ziel ist eine Gleichstellung der Baufelder 4 und 15 gegenüber den übrigen Baufeldern.

Die für die Baufelder 4 und 15 ausgewiesene Baufeldgröße von 65 m² maximal bebaubarer Grundfläche wird beibehalten. Es wird lediglich eine zusätzliche Versiegelung ausschließlich für Nebenanlagen ermöglicht. Die städtebauliche Ordnung wird durch die Baufeldausweisung gesichert. Die vorhandene kleinteilige Bebauung im Sondergebiet Bootshäuser wird beibehalten.

Im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 können Terrassen außerhalb der Baufelder bis zu einer Grundfläche von 40 m² errichtet werden.

Eine Versiegelung der Baugrundstücke durch Nebenanlagen ist bis zu einer GRZ von 0,35 zulässig, dabei sind 40 % der Versiegelung in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z. B. Rasengittersteinen, Schotterterrassen, Ökopflaster) herzustellen.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 wird die Firsthöhe der Hauptgebäude von 4,50 m auf 5,00 m erhöht. Aufgrund der minimalen Erhöhung der Firsthöhe wird weiterhin ein harmonisches Einfügen der Gebäude in das Landschaftsbild gewährleistet.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 befindet sich in einem überflutungsgefährdeten Bereich. Aus Hochwasserschutzgründen wurde vom westlich gelegenen Hafenbecken bis zum Baufeld 15 eine Uferbefestigung vorgenommen.

Eventuell erforderliche Baulasten, die sich durch die vorgesehene Parzellierung der Grundstücke für die Baufelder 4 und 15 ergeben, sind durch die jeweiligen Eigentümer vor der Bauantragstellung zu klären und nachzuweisen.

Die geplanten Maßnahmen am Balmer See unterstützen die Aktivitäten im Küstenhinterland. Den bestehenden Interessen der Gemeinde Benz wird entsprochen.

• Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden

Gemäß der Richtlinie 2-5/2012 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand“ des Regelwerkes Küstenschutz M-V beträgt das Bemessungshochwasser (BHW), welches einen Ruhewasserspiegel darstellt und nicht den mit Hochwasser einhergehenden Seegang berücksichtigt, für das Achterwasser bei 2,10 m NHN.

*Der räumliche Geltungsbereich zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm ist nicht durch Küstenschutzanlagen geschützt. Es wird durch Hochwasser vom Küstengewässer „Balmer See/Achterwasser“ beeinflusst. Der Änderungsbe-
reich ist aufgrund der anstehenden Geländehöhen zwischen 0 und 1,50 m NHN und der unmittelbaren Lage am Küstengewässer überflutungsgefährdet.*

Das Planänderungsgebiet befindet sich in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes ist für eine Wohn- bzw. Ferienhausbebauung, die den dauerhaften Aufenthalt von Menschen ermöglicht, grundsätzlich Gelände über dem BHW zu nutzen. Sofern dies nicht möglich ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. Geländeerhöhung, Festlegung der FFOK, wasserdichtes Mauerwerk, Pfahlgründung) erforderlich.

Zur Minimierung des Gefährdungspotenzials wurden Schutzmaßnahmen für die Baufelder 4 und 15 im räumlichen Geltungsbereich zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 ausgewiesen.

Die Oberkante des Fertigfußbodens der Gebäude in den Baufeldern 4 und 15 ist in einer Höhe von mindestens 2,10 m über NHN anzulegen.

Die Standsicherheit der baulichen Anlagen in den Baufeldern 4 und 15 (auch Nebenanlagen) ist gegenüber dem Bemessungshochwasser und entsprechenden Seegangbelastungen zu gewährleisten. Der Bemessungshochwasserstand (BHW) beträgt 2,10 m NHN. Der Nachweis ist zu erbringen.

Bei der Errichtung elektrotechnischer Anlagen sowie der etwaigen Lagerung wassergefährdender Stoffe in den Baufeldern 4 und 15 ist der Bemessungshochwasserstand von 2,10 m NHN zwingend zu berücksichtigen.

Eine Überflutungsgefährdung für die Ferienhausbebauung in den Baufeldern 1, 2, 3 und 4 ist bis mindestens 2,10 m NHN mittels geeigneter baulicher Maßnahmen (z. B. Geländeerhöhung, Verschlusseinrichtungen in Gebäudeöffnungen und wasserdichtes Mauerwerk) auszuschließen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Risikogebiet ist auf eine Unterkellerung der baulichen Anlagen in den Baufeldern 4 und 15 zu verzichten.

Dafür gibt es folgende Begründung: Die Wochenendhäuser werden überwiegend saisonal genutzt. In dieser saisonalen Nutzungszeit treten Hochwasserereignisse eher selten auf, so dass die Gemeinde Benz diese Regelung in Analogie zum Bebauungsplan Nr. 12 für vertretbar erachtet. Als Empfehlung wird jedoch der Hinweis auf einen Schutz gegenüber dem BHW von 2,10 m NHN gegeben.

5.3 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Am Balmer See“.

Für die Grundstücke, auf denen sich die Baufelder 4 und 15 befinden, wird zur Sicherung der verkehrlichen und technischen Erschließung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichnet.

Die Sicherung der öffentlich-rechtlichen Erschließung ist durch die Eigentümer der Grundstücke mit den Baufeldern 4 und 15 in eigener Verantwortung durch eine Baulasteintragung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald vorzunehmen. Eine hoheitliche Durchsetzung in der Passierbarkeit für Einsatzfahrzeuge und -kräfte der Feuerwehr, Rettungskräfte ist zu erreichen.

Der bauausführende Betrieb hat vor Beginn der Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, vom Straßenverkehrsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald in Anklam, Spantekower Landstraße 35 eine Anordnung einzuholen, wie die Baustelle abzusperren und zu kennzeichnen ist (§ 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung).

5.4 Ver- und Entsorgung

Aussagen zur Ver- und Entsorgung wurden bereits in den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 12 „Am Balmer See“ getroffen. Diese Angaben besitzen weiterhin Gültigkeit.

Für die Ver- und Entsorgung der Grundstücke mit den Baufeldern 4 und 15 wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur Sicherung der verkehrlichen und technischen Erschließung der Grundstücke durch die Festlegung einer Leitungstrasse auf den gemeindlichen Flurstücken 262/3 und 279, Flur 2, Gemarkung Balm ausgewiesen und festgesetzt. Das Leitungsrecht sichert die technische Erschließung der beiden Grundstücke für die geplanten Wochenendhäuser.

Das Leitungsrecht ist zugunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen erforderlich. Es berechtigt zur erstmaligen Herstellung und zur Unterhaltung der Leitungssysteme.

Für die Ver- und Entsorgung ist die Verlegung neuer Leitungen notwendig.

■ Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung ist mit dem zuständigen Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“ abzustimmen.

Die Trinkwasserversorgung ist über die zentrale Wasserversorgung zu realisieren. Die Anschlussgenehmigung ist beim zuständigen Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“ zu beantragen.

Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen.

Von den Dach- und Stellflächen anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück versickert werden.

Seitens des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Gesundheitsamt werden zur Trinkwasserversorgung die nachfolgenden Belange benannt:

Der Bereich des Plangebietes befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

Die Ausführung von Anschlussarbeiten der neu zu verlegenden Trinkwasserleitungen ist nur zugelassenen Fachbetrieben zu übertragen.

■ Löschwasserversorgung

In den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 12 wurden umfangreiche Angaben zur Löschwasserversorgung des Plangebietes getroffen.

In geringer Entfernung zum Baufeld 4 befindet sich die festgesetzte Löschwasserentnahmestelle am Balmer See, im Bereich des Baufeldes 2.

Entsprechend der Stellungnahme des Amtes Usedom-Süd vom 03. Juni 2013 wird bestätigt, dass nach Rücksprache mit dem Wehrführer die Löschwasserversorgung für den Bebauungsplan ausreichend ist.

Die Stützpunktfeuerwehr Benz verfügt über zwei Löschfahrzeuge mit einem Fassungsvermögen von insgesamt ca. 4.500 Liter Wasser. Das angrenzende offene Gewässer, der Balmer See, ist zur Löschwasserbereitstellung mittels Tragkraftspritze geeignet. Die Erreichbarkeit des Einsatzortes und das Abstellen der Fahrzeuge im Bedarfsfall sind gewährleistet.

■ **Elektroenergie**

Innerhalb des angegebenen räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 befinden sich keine Anlagen des Unternehmens der E.ON edis AG. Eine Versorgung der geplanten Bebauung mit Elektroenergie kann über eine Erweiterung/Verstärkung des Anlagenbestandes abgesichert werden.

■ **Gasversorgung**

Die Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 04.11.2020 mitgeteilt, dass im Planbereich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH vorhanden sind.

Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma separat eine aktualisierte Leitungsauskunft einholen.

Eine Versorgung mit Erdgas ist bereits vorhanden (Fragen hierzu an die Abteilung Netz, im NC Greifswald, unter der Telefonnummer 03834/8540-5319).

5.5 Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

■ **Grünordnerische Maßnahmen und Festsetzungen**

Teile des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm befinden sich im EU-Vogelschutzgebiet DE 2050-404 „Süd-Usedom“ und im FFH-Gebiet DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“.

Um großflächige Erosionen an der Uferkante und damit den Landabtrag an gemeindlichen und privaten Flächen sowie der direkt dahinter verlaufenden Straße Am Balmer See zu verhindern, beschloss die Gemeinde Benz, eine Küstenschutzanlage zu errichten. Hierzu wurde eine ca.15 m lange Spundwand mit Steindeckwerk im Jahr 2014 gebaut.

Durch die Errichtung der Spundwand mit Steindeckwerk wurde eine Teilfläche von 505 m² von der im B-Plan Nr.12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm gemäß Artenschutzrecht festgesetzten Maßnahme in Anspruch genommen:

ACEF : Schaffung von Voraussetzungen für die Ausbreitung von Schilfröhricht

Im Uferbereich nördlich der Straße Balm-Neppermin ist durch Einstellung der Mahd und ggf. durch oberflächige Abgrabung (Herstellung der Wasserstufe) auf einer streifenförmigen, ca. 2 ha großen Fläche die Voraussetzung für die Ausbreitung von Schilfröhrichten zu schaffen.

Der Verlust der Röhrichtfläche durch die Errichtung der Spundwand mit Steindeckwerk wurde in der beigefügten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt.

Die Kompensationsmaßnahme erfolgt auf der Insel Görmitz der Gemeinde Lütow.

Die Maßnahmenfläche liegt in der Gemarkung Neuendorf W, Flur 1, Flurstücke 6, 7, 8, 9/2, 10/2, 17, 18, 19, 20, 21/2, 22/3, 24, 25/3, 25/4, 26, 28, 29, 34, 37, 40, 46, 52, 53, 54, 55, 59, 60, 67, 68, 70 und 71.

Das erforderliche Kompensationsflächenäquivalent beträgt 1.684,5 m². Die Gesamtfläche des Ökokontos beträgt 51,75 ha.

Dieser Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten wird der Ökokontierung „Insel Görnitz“ zugeordnet.

Zielstellung der Kompensationsmaßnahme ist die Entwicklung bzw. die Wiederherstellung extensiv genutzter Salzweiden auf nassen Standorten sowie artenreicher Frischgrünländer auf frischen bis feuchten Standorten.

Das vorhandene Artinventar oligohaliner Salzweiden soll erhalten bzw. verbessert werden. Durch die Offenhaltung des Küstengrünlandes soll der Lebensraum für Brutvögel der Küsten und extensiven Grünländer entwickelt bzw. verbessert werden.

Für die Erreichung dieser Ziele ist eine dauerhafte extensive Beweidung mit Rindern als Umtriebsbeweidung zu installieren. Darüber hinaus ist ein Weidemanagement zum Schutz von Wiesenvogelgelegen inkl. Brutvogel- und Biotopmonitoring zu etablieren, mit dem Ziel, insbesondere den Bruterfolg von Limikolen zu erhöhen.

Voraussetzung für den Gesamterfolg der vorgesehenen Maßnahmen des Ökokontos zur Wiederherstellung und Sicherung von Brutvogellebensräumen der küstennahen Grünländer ist neben der Wiederherstellung der Insellage durch Rückbau des zur Insel führenden Deiches außerdem die Regulierung des Prädationsdruckes. Durch eine gezielte jährliche Bejagung soll der Bruterfolg, insbesondere von Limikolen, verbessert werden.

Bestandteil der Gesamtmaßnahme sind folgende Maßnahmen:

- Entwicklung und Erhaltung von standorttypischen Salzweiden durch extensive Beweidung*
- Entwicklung und Erhaltung von Extensivgrünland auf Mineralstandorten durch extensive Beweidung*
- Weidemanagement zum Schutz von Wiesenvogelgelegen inkl. Brutvogel- und Biotopmonitoring*
- Prädationsmanagement durch Bejagung*

Zum Schutz und zur Regeneration eines Teilbereichs des Röhrichts im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vor den Ferienhäusern, welches in der Planzeichnung als Maßnahmenfläche zum Schutz. Zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) ausgewiesen ist, erfolgt durch die Gemeinde Benz der Bau einer dauerhaften Zäunung. Das Einfahren von z.B. Booten wird dadurch verhindert.

■ Festsetzungen und Maßnahmen zum Artenschutz

Im Rahmen der 2. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 12 wurde ein Fachbeitrag mit naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung im März 2021 aufgestellt.

Als gutachterliches Fazit wird festgestellt, dass in Anbetracht der lediglich temporären Störungen während der Bauphase, der Kleinflächigkeit der Planänderung und der geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit von geschützten Arten erhebliche Konflikte nicht zu erwarten sind, so dass Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Da die wesentlichen Baumaßnahmen bereits erfolgt sind, insbesondere die Uferbefestigung, wären zudem auch keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen mehr möglich.

Die Funktion der CEF-Fläche wird durch die Reduzierung der Flächengröße von ca. 2 ha um 500 m² (505 m² dauerhafter Eingriff) nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem hat die Kompensation im Rahmen der Eingriff-/Ausgleichbilanzierung auf der Insel Görnitz (Entwicklung bzw. Wiederherstellung extensiv genutzter Salzweiden auf nassen Standorten sowie artenreichen Frischgrünländer auf frischen bis feuchten Standorten) positive Auswirkungen auf Brutvögel der Küsten und extensiver Grünländer, so dass hier eine hinreichende Übereinstimmung besteht.

■ **Natura 2000-Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG**

Im Rahmen der 2. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 12 wurde eine Natura 2000-Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung im März 2021 aufgestellt.

Im Prüfergebnis wurde festgestellt, dass Projekt- und Planwirkungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- oder Erhaltungsziele (auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten) hervorrufen können, ausgeschlossen werden können.

Es ist keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

■ **Regeneration eines Teilbereichs des Röhrichts im Geltungsbereich**

Zum Schutz und zur Regeneration eines Teilbereichs des Röhrichts im Geltungsbereich des B-Plans vor den Ferienhäusern, welches in der Planzeichnung als Maßnahmefläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) ausgewiesen ist, erfolgt durch die Gemeinde Benz der Bau einer dauerhaften Zäunung.

Die Fläche befindet sich in der Gemarkung Balm, Flur 4, Flurstück 431/2.

Im Bereich der Röhrichtlücke vor dem Flurstück 430 (circa 30 lfm) wurde ein Draht gespannt, befestigt an Holzpfähle. Bei der Errichtung des Zauns wurde eventuelles Hochwasser berücksichtigt. Das Einfahren von z.B. Booten wird dadurch verhindert.

5.6 Sonstige Belange

Die allgemeinen Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 bleiben weiterhin gültig.

Diese allgemeinen Hinweise sind für die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes anzuwenden und umzusetzen.

Im Rahmen der Aufstellung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 werden weitere planrelevante Belange untersucht. Diese werden in die Begründung aufgenommen.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Bauordnung**

Die bauordnungsrechtlichen Belange, insbesondere die Vorschriften über Abstandsflächen sowie des vorbeugenden Brandschutzes sind bei der Ausarbeitung eines Entwurfes zu beachten.

Die Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ (in der zurzeit gültigen Fassung) auszuführen und zu unterhalten.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Abfallwirtschaft**

Die neue Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), in Kraft seit 1. Januar 2020, ist einzuhalten.

Dieses Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft**

Auflagen

Nach § 49 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom-Peenestrom“ ist zu informieren.

Zuständige Behörde für die Beurteilung des Vorhabens aus der Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes ist die untere Wasserbehörde des StALU Vorpommern. Deren Stellungnahme ist anzufordern.

Hinweise

- 1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu erhalten.*
- 2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.*
- 3. Nach § 46 (2) WHG bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadhafte Versickerung keiner Erlaubnis. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) versickert werden.*

4. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
5. An den Vorhabensstandorten sind keine Trinkwasserschutzgebiete oder Wasserfassungen bekannt.
6. Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung unterliegen dem zuständigen Trink- und Abwasserzweckverband. Die Leitungsführung ist mit dem Verband abzustimmen.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Verkehrsstelle**

Bei der Ausfahrt vom Plangebiet auf die Straße muss ausreichend Sicht vorhanden sein.

Durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen dürfen keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer entstehen.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Katastrophenschutz**

Munitions- bzw. Kampfmittelbelastung

Aus den vorliegenden Daten des Kampfmittelkatasters des Landes geht hervor, dass für das Gebiet keine Daten erfasst sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, Einzelfunde auftreten können. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Bebauungsplanes wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

Hochwasser

Für das Gebiet liegen Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.

- **Belange des Landesamtes für innere Verwaltung**

In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Dennoch sind für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte zu beachten.

Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

- **Belange der E.DIS Netz GmbH**

Eine ausreichende Versorgung mit Elektroenergie kann durch die Erweiterung des vorhandenen Anlagenbestandes abgesichert werden. Zu gegebenem Zeitpunkt ist dazu der erforderliche Leistungsbedarf anzumelden. Danach können die technische Lösung festgelegt und ein entsprechendes Kostenangebot für die Anschlüsse oder eine Erschließung ausgereicht werden.

Eine Überbauung von elektrischen Anlagen ist nicht zulässig und kann nicht genehmigt werden. Vorab muss eine Kabeleinweisung angemeldet werden, um die exakte Lage der Versorgungsanlagen zu ermitteln. Sollten Bestandsanlagen für das Projekt störend wirken, ist schriftlich ein Antrag auf Baufeldfreimachung zu stellen.

- **Deutsche Telekom Technik GmbH**

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm ausgelegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten udgl. und aus anderen Gründen möglich.

In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.

Sollte eine Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien erforderlich sein, ist dies rechtzeitig, mindestens 10 Wochen vor Baubeginn, anzuzeigen. Die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

Die Kabelschutzanweisung ist zu beachten!

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:

Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen“ bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder“ können von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig unter: Planauskunft.Nordost@telekom.de gestellt werden.

Daher wird empfohlen die kostenfreie Möglichkeit der Antragstellung zur Trassenauskunft unter:

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Sollte es zu einer Beschädigung kommen, wird die App „Trassendefender“ empfohlen, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen.

Für Fragen steht die Deutsche Telekom Technik GmbH oder der Besucheranschrift zur Verfügung.

*Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, PPB 3
Barther Straße 72
18437 Stralsund*

5.7 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz wird für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm aufgestellt und beinhaltet nur die Angaben zu den Flächen, die im Änderungsbereich liegen.

Die Gesamtbilanz zum Bebauungsplan Nr. 12 bleibt unverändert, da die ausgewiesenen Bau-
feldgrößen für die Baufelder 4 und 15 beibehalten werden.

<i>Flächennutzung</i>	<i>Flächengröße in m²</i>	<i>Flächengröße in %</i>
<i>Größe des Plangebietes der 1. Änderung</i>	<i>3.024,00</i>	<i>100,00</i>
<i>Sondergebiet Boot</i>	<i>1.833,00</i>	<i>60,62</i>
<i>Sondergebiet Boot</i>	<i>1.703,00</i>	<i>56,32</i>
<i>ausgewiesene Baufelder im Sondergebiet Boot</i>		
<i>Baufeld 4</i>	<i>65,00</i>	<i>2,15</i>
<i>Baufeld 15</i>	<i>65,00</i>	<i>2,15</i>
<i>Grünfläche</i>	<i>826,00</i>	<i>27,31</i>
<i>Röhricht</i>	<i>826,00</i>	<i>27,31</i>
<i>Verkehrsflächen</i>	<i>365,00</i>	<i>12,07</i>
<i>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</i>	<i>365,00</i>	<i>12,07</i>

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Anlass

Die bauliche Anlage befindet sich im Südosten des Achterwassers im Gemeindegebiet der Gemeinde Benz. Die Spundwand mit Steindeckwerk wurde im Jahr 2014 errichtet.

Um großflächige Erosionen an der Uferkante und damit den Landabtrag an gemeindlichen und privaten Flächen sowie der direkt dahinter verlaufenden Straße Am Balmer See zu verhindern, beschloss die Gemeinde Benz, die vorhandene Küstenschutzanlage zu errichten.

Hierzu wurde eine ca. 15 m lange Spundwand mit Steindeckwerk errichtet.

Durch die Errichtung der Spundwand mit Steindeckwerk wurde eine Teilfläche von 505 m² von der im B-Plan Nr.12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm gemäß Artenschutzrecht festgesetzten Maßnahme in Anspruch genommen:

ACEF: Schaffung von Voraussetzungen für die Ausbreitung von Schilfröhricht

Im Uferbereich nördlich der Straße Balm-Neppermin ist durch Einstellung der Mahd und ggf. durch oberflächige Abgrabung (Herstellung der Wasserstufe) auf einer streifenförmigen, ca. 2 ha großen Fläche die Voraussetzung für die Ausbreitung von Schilfröhrichten zu schaffen.

Der Verlust der Röhrichtfläche durch die Errichtung der Spundwand mit Steindeckwerk ist Bestandteil der vorliegenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Biotoptypen und Nutzungsformen im Untersuchungsgebiet:

6.2.1 Schilf-Landröhricht (VRL)

Ermittlung des Lagefaktors:

Da Teile des Plangeltungsbereiches im EU-Vogelschutzgebiet DE 2050-404 „Süd-Usedom“ und im FFH-Gebiet DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ liegen, wäre ein Lagefaktor von 1,25 zu ermitteln. Der Abstand zu einer Störquelle beträgt weniger als 100 m, da das Vorhaben direkt an vorhandene Bauflächen und Verkehrsanlagen angrenzt. Daher ist der Lagefaktor um den Wert von 0,25 zu reduzieren und ein Lagefaktor von 1,00 anzusetzen.

Eingriffsbewertung (Kompensationsbedarfsermittlung)

Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Schilf-Landröhricht (VRL): 339 m² durch Spundwand mit Steindeckwerk

Schilf-Landröhricht (VRL): 166 m² bautechnologisch durch Einbau der Spundwand

Biotoptyp	Fläche (m ²) des betroffenen Biotoptyps	x	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächen- äquivalent für Bio- topbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m ² EFÄ)
Schilf-Landröhricht (VRL)	505		3		1		1.515
	505				gesamt:		1.515

Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Biotoptyp	vollversiegelte bzw. überbau- te Fläche in m ²	x	Zuschlag für Voll- versiegelung bzw. Überbauung 0,2/0,5	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- /Vollversiegelung bzw. Überbauung (m ² EFÄ)
Schilf- Landröhricht (VRL)	339		0,5		169,50
	339		gesamt:		169,50

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Eingriffsflächen- äquivalent für Bio- topbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m ² EFÄ)	+	Eingriffsflächen-äquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung (m ² EFÄ)	=	Multifunktionaler Kompensations- bedarf (m ² EFÄ)
1.515,00		169,50		1.684,50

Geplante Maßnahmen für die Kompensation

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald werden die verbleibenden Eingriffe durch die Einzahlung in das Ökokonto VG-015 „Insel Görmitz“ kompensiert.

Die Kompensationsmaßnahme erfolgt auf der Insel Görmitz der Gemeinde Lütow.

Die Maßnahmefläche liegt in der Gemarkung Neuendorf W, Flur 1, Flurstücke 6, 7, 8, 9/2, 10/2, 17, 18, 19, 20, 21/2, 22/3, 24, 25/3, 25/4, 26, 28, 29, 34, 37, 40, 46, 52, 53, 54, 55, 59, 60, 67, 68, 70 und 71.

Das erforderliche Kompensationsflächenäquivalent beträgt **1.684,50 m²KFÄ**. Die Gesamtfläche des Ökokontos beträgt 51,75 ha.

Dieser Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten wird der **Ökokontierung „Insel Görmitz“** zugeordnet.

Zielstellung der Kompensationsmaßnahme ist die Entwicklung bzw. die Wiederherstellung extensiv genutzter Salzweiden auf nassen Standorten sowie artenreicher Frischgrünländer auf frischen bis feuchten Standorten.

Das vorhandene Arteninventar oligohaliner Salzweiden soll erhalten bzw. verbessert werden. Durch die Offenhaltung des Küstengrünlandes soll der Lebensraum für Brutvögel der Küsten und extensiven Grünländer entwickelt bzw. verbessert werden.

Für die Erreichung dieser Ziele ist eine dauerhafte extensive Beweidung mit Rindern als Umtriebsbeweidung zu installieren. Darüber hinaus ist ein Weidemanagement zum Schutz von Wiesenvogelgelegen inkl. Brutvogel- und Biotopmonitoring zu etablieren, mit dem Ziel, insbesondere den Bruterfolg von Limikolen zu erhöhen.

Voraussetzung für den Gesamterfolg der vorgesehenen Maßnahmen des Ökokontos zur Wiederherstellung und Sicherung von Brutvogellebensräumen der küstennahen Grünländer ist neben der Wiederherstellung der Insellage durch Rückbau des zur Insel führenden Deiches außerdem die Regulierung des Prädationsdruckes. Durch eine gezielte jährliche Bejagung soll der Bruterfolg, insbesondere von Limikolen, verbessert werden.

Bestandteil der Gesamtmaßnahme sind folgende Maßnahmen:

- Entwicklung und Erhaltung von standorttypischen Salzweiden durch extensive Beweidung
- Entwicklung und Erhaltung von Extensivgrünland auf Mineralstandorten durch extensive Beweidung
- Weidemanagement zum Schutz von Wiesenvogelgelegen inkl. Brutvogel- und Biotopmonitoring
- Prädationsmanagement durch Bejagung


K. Ohnesorge
Planungsingenieurin

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz; OT Balm

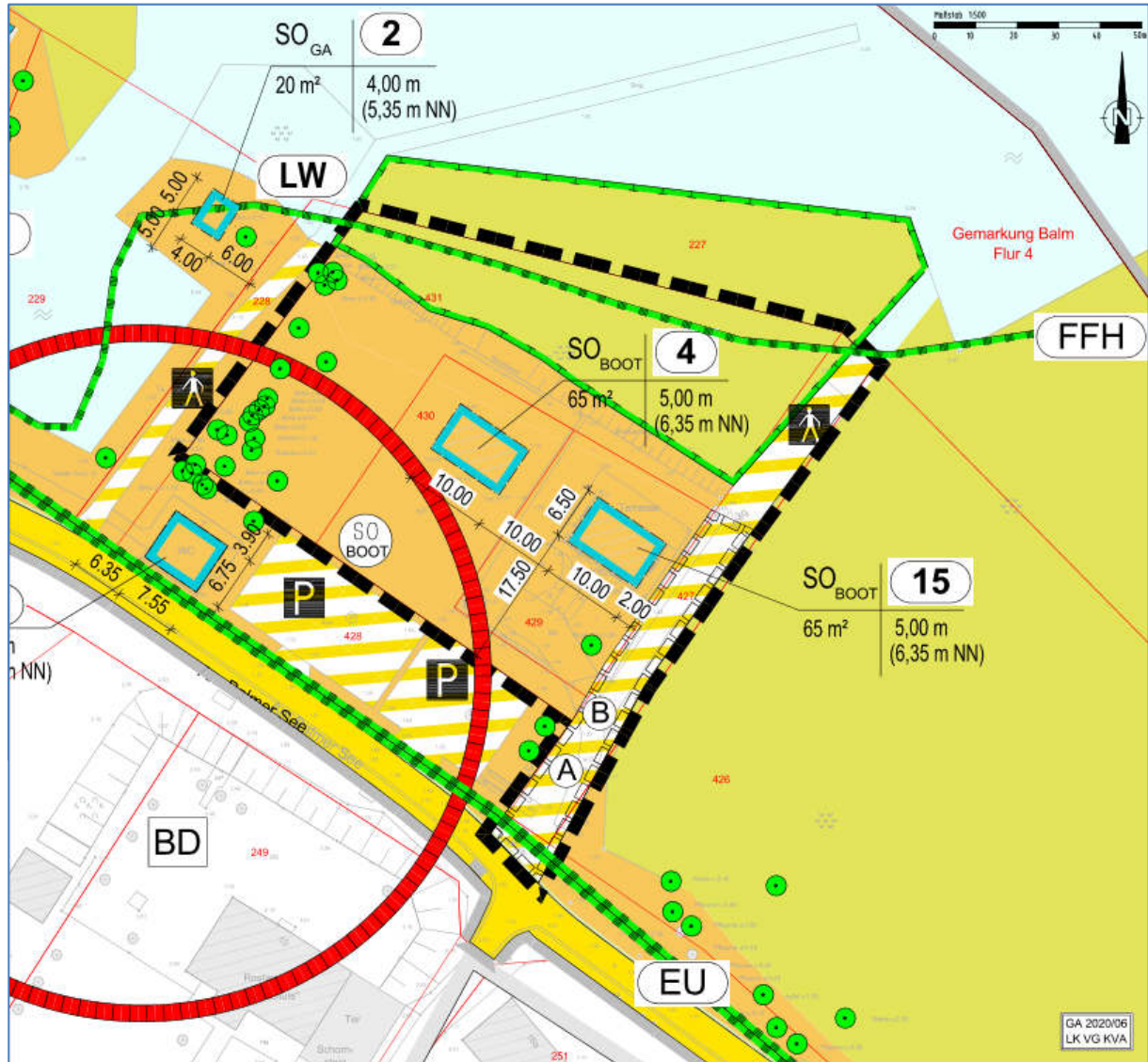


Abb. 1 Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Planzeichnung Teil A, D. Neuhaus & Partner)

Kompetenzzentrum

Naturschutz und Umweltbeobachtung

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg

Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

fon 01624411062
fax 032127665452

email berg_jens@web.de
web

März 2021

1. Einführung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFHRichtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- 1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- 2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“*

1.3 Anlass und Aufgabenstellung

Die Größe des Plangebietes des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 beträgt 49.800 m². Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 umfasst eine Fläche von 3.024 m². Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm umfasst die Flurstücke 427, 429, 430 und 431, Flur 4, Gemarkung Balm.

Die Planfläche der 2. Änderung wird im Norden und Osten durch die Schilfflächen des Balmer Sees, im Süden durch die Straße „Am Balmer See“ und die öffentlichen Stellflächen begrenzt. Die westliche Begrenzung des Plangebietes erfolgt durch einen kleinen Hafen.

Bei der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 wurden im Sondergebiet Bootshäuser insgesamt 15 Baufelder ausgewiesen. Der überwiegende Teil der Baufelder kann bis zu einer zulässigen zu befestigende Grundfläche von 80 m² überbaut werden. Für die Hauptgebäude in den Baufeldern 4 und 15 ist lediglich eine maximale Versiegelung von

65 m² als zulässig festgesetzt worden. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm sollen für die Baufelder 4 und 15 eine zusätzliche Versiegelung ausschließlich für Nebenanlagen ermöglicht werden. Die festgesetzte zu befestigende Grundfläche mit 65 m² wird beibehalten. Es wird sichergestellt, dass weiterhin eine kleinteilige Bebauung im Sondergebiet Bootshäuser erhalten bleibt. Damit wird die damals zu gering ausgewiesene zu befestigende Grundfläche in den Baufeldern 4 und 15 an die anderen Baufelder mit 80 m² angepasst und eine Gleichstellung zu den übrigen Baufeldern erreicht.

Auf dem Flurstück 431, Flur 4, Gemarkung Balm wurde aus Hochwasserschutzgründen eine Uferbefestigung vorgenommen. Diese Befestigung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft bzw. in die im Ursprungsbebauungsplan ausgewiesene A_{CEF}-Maßnahme dar.

Planungsziele sind der Ausgleich des Eingriffs in der ausgewiesenen A_{CEF}-Maßnahme sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Nebenanlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege.

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm sollen die Voraussetzungen für eine gezielte städtebauliche Entwicklung im Ort Balm gewährleistet werden. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Nebenanlagen außerhalb der Baufelder und für die Errichtung einer Uferbefestigung aus Hochwasserschutzgründen geschaffen werden. Für die geplanten baulichen Maßnahmen werden die vorhandenen Baufelder nicht vergrößert und keine zusätzlichen Baufelder ausgewiesen.

Nachstehend sind die geplanten Anpassungen der textlichen Festsetzungen aufgelistet:

- Die Firsthöhe wird geändert. Sie wird neu mit 5,00 m ausgewiesen.
- Die Errichtung von Terrassen außerhalb der Baufelder ist bis zu einer Grundfläche von 40 m² zulässig.
- Eine Versiegelung der Baugrundstücke durch Nebenanlagen ist bis zu einer GRZ von 0,35 zulässig, dabei sind 40 % der Versiegelung in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z. B. Rasengittersteinen, Schotterrasen, Ökopflaster) herzustellen.

Im Übrigen hält die Gemeinde Benz an der ursprünglichen Begründung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm fest.

Teile des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm befinden sich im EU-Vogelschutzgebiet DE 2050-404 „Süd-Usedom“ und im FFH-Gebiet DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“. Um großflächige Erosionen an der Uferkante und damit den Landabtrag an gemeindlichen und privaten Flächen sowie der direkt dahinter verlaufenden Straße Am Balmer See zu verhindern, beschloss die Gemeinde Benz, eine Küstenschutzan-

lage zu errichten. Hierzu wurde eine ca.15 m lange Spundwand mit Steindeckwerk im Jahr 2014 gebaut. Durch die Errichtung der Spundwand mit Steindeckwerk wurde eine Teilfläche von 505 m² von der im B-Plan Nr.12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm gemäß Artenschutzrecht festgesetzten Maßnahme in Anspruch genommen.

Der Verlust der Röhrichtfläche durch die Errichtung der Spundwand mit Steindeckwerk wurde in einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt. Das erforderliche Kompensationsflächenäquivalent beträgt 1.684,5 m². Dieser Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten wird der Ökokontierung „Insel Görmitz“ zugeordnet.

Zielstellung der Kompensationsmaßnahme ist die Entwicklung bzw. die Wiederherstellung extensiv genutzter Salzweiden auf nassen Standorten sowie artenreicher Frischgrünländer auf frischen bis feuchten Standorten. Das vorhandene Artinventar oligohaliner Salzweiden soll erhalten bzw. verbessert werden. Durch die Offenhaltung des Küstengrünlandes soll der Lebensraum für Brutvögel der Küsten und extensiven Grünländer entwickelt bzw. verbessert werden. Für die Erreichung dieser Ziele ist eine dauerhafte extensive Beweidung mit Rindern als Umtriebsbeweidung zu installieren. Darüber hinaus ist ein Weidemanagement zum Schutz von Wiesenvogelgelegen inkl. Brutvogel- und Biotopmonitoring zu etablieren, mit dem Ziel, insbesondere den Bruterfolg von Limikolen zu erhöhen.

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen und ist die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

1.4 Bearbeitungsschritte

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

1.5 Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

Baubedingte potentielle Wirkungen

- zeitweise Flächeninanspruchnahme/ Teilversiegelung von Boden durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten;
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von bau- und Transportfahrzeugen;
- Bodenabtrag/-umlagerung durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen;
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr;
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere;
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel;
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen;

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Bebauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.

Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

Anlagenbedingte potentielle Wirkungen

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung);
- Bodenversiegelung, Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen;
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes;
- visuelle Wirkungen (optische Störung/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes);
- Flächenentzug und Barriereeffekte durch Einzäunung/ Habitatverlust und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen;
- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen, Umwandlung von Biotoptypen und ggf. Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna);

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der geplanten Flächennutzung als Sondergebiet Bootshäuser, mit dem wassersportliche und touristische Nutzungen verbunden sind.

Durch die Planänderung erfolgen Anpassungen der textlichen Festsetzungen:

- Die Firsthöhe wird geändert. Sie wird neu mit 5,00 m ausgewiesen.
- Die Errichtung von Terrassen außerhalb der Baufelder ist bis zu einer Grundfläche von 40 m² zulässig.
- Eine Versiegelung der Baugrundstücke durch Nebenanlagen ist bis zu einer GRZ von 0,35 zulässig, dabei sind 40 % der Versiegelung in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z. B. Rasengittersteinen, Schotterrasen, Ökopflaster) herzustellen.

Erhebliche Veränderungen in den betriebsbedingten Wirkungen sind damit jedoch nicht verbunden. Ebenso nicht mit der Uferbefestigung aus Hochwasserschutzgründen. Die Spundwand dient ausdrücklich nicht als Bootsanleger. Der Wiederbewuchs mit Schilfröhricht in diesem Bereich (vor der Spundwand) ist zu erwarten.

2. Relevanzprüfung

Die Ableitung der relevanten Artenkulissen erfolgt in Tabellenform. Für die Abschichtung der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten wurden die Tabellen aus den Arbeitshilfen des LUNG M-V zugrunde gelegt. In den folgenden Tabellen werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Steckbriefen erfolgt. Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Amphibien				
<i>Triticus cristatus</i>	Kammolch	ja	auf Grund der Habitatbedingungen/ Biotopausstattung keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	ja		
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	ja		
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	ja		
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	ja		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	ja		
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	ja		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	ja		
Reptilien				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ja	Vorkommen auf Grund der Biotopausstattung nicht zu erwarten, keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im Plangebiet	nicht notwendig
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	ja		
<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	ja		
Fledermäuse				
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im Plangebiet	nicht notwendig
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	ja		
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	ja		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	ja		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	ja	Jagdhabitatnutzung möglich, geringe Auftretenswahrscheinlichkeit	notwendig
<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	ja		
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	ja		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. fledermaus	ja		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	ja		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ja		
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ja	Jagdhabitatnutzung möglich	notwendig
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel. fledermaus	ja		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauf. fledermaus	ja		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ja		

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Weichtiere				
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	ja	ein Vorkommen ist auf Grund der	nicht notwendig
Unio crassus	Kleine Flussmuschel	ja	Habitatansprüche bzw. der bekannten Verbreitung nicht zu erwarten	
Vertigo geyeri	Vierzählige Windelschnecke	ja		
Vertigo angustior	Schmale Windelschnecke	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
Vertigo moulinsiana	Bauchige Windelschnecke	ja		
Libellen				
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	ja	gemäß bekanntem Verbreitungsgebiet besteht keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	ja		
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	ja		
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	ja		
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	ja		
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	ja		
Käfer				
Carabus menetriesi	Menetries-Laufkäfer	ja	auf Grund der Habitatansprüche ist ein Vorkommen nicht zu erwarten	nicht notwendig
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	ja		
Dytiscus latissimus	Breitrand	ja	gemäß bekanntem Verbreitungsgebiet besteht keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	ja		
Lucanus cervus	Hirschkäfer	ja		
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	ja	keine Gehölze/ Mulmhöhlen vorhanden	nicht notwendig
Falter				
Euphydryas aurinia	Goldener Scheckenfalter	ja	gemäß bekanntem Verbreitungsgebiet besteht keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit bzw. keine der bekannten Futterpflanzen der Raupen oder Falter vorhanden	nicht notwendig,
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	ja		
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	ja		
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	ja		
Meeressäuger				
Phocoena phocoena	Schweinswal	ja	eine regelmäßige Nutzung des Gebietes ist nicht zu erwarten	nicht notwendig
Halichoerus grypus	Kegelrobbe	ja		
Phoca vitulina	Seehund	ja		
Landsäuger				
Lutra lutra	Fischotter	ja	potentielles Vorkommen, Streifgebiet	notwendig
Castor fiber	Biber	ja		
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im Plangebiet	nicht notwendig
Canis lupus	Europäischer Wolf	ja		
Rundmäuler				
Lampetra fluviatilis	Flussneunauge	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
Petromyzon marinus	Meerneunauge	ja		
Lampetra planeri	Bachneunauge	ja	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Fische				
Cobitis taenia	Steinbeißer	ja	potentielles Vorkommen bzw. Nachweis im Umfeld	notwendig
Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger	ja		
Salmo salar	Lachs	ja		
Rhodeus amarus	Bitterling	ja		
Alosa fallax	Finte	ja		
Acipenser sturio	Baltischer Stör	ja	keine signifikante Auftretungswahrscheinlichkeit im Untersuchungsgebiet ein	nicht notwendig
Alosa alosa	Maifisch	ja		
Aspius aspius	Rapfen	ja		
Cobitis taenia	Steinbeißer	ja		
Cottus gobio	Westgroppe	ja		
Pelecus cultratus	Ziege	ja		
Romanogobio belingi	Stromgründling	ja		
Gefäßpflanzen				
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	ja	Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig
Apium repens	Kriech. Scheiberich - Sellerie	ja		
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im Plangebiet	nicht notwendig
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	ja		
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	ja	Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	ja		

Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		✓	✓	0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Aix sponsa</i>	Brautente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche					ja	nein	nicht notwendig
<i>Alca torda</i>	Tordalk					ja	nein	nicht notwendig
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		✓	✓	3	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	✓			2	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Anser anser</i>	Gaugans					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper					ja	nein	nicht notwendig
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					ja	Überflüge	nicht notwendig
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler					ja	nein	nicht notwendig
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	✓	✓		0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	✓			1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	ja	nein	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente				3	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Aythya marila</i>	Bergente					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	✓	✓	✓	0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		✓		0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		✓	✓	1	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Burhinus oediconemus</i>	Triel				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard					ja	nein	nicht notwendig
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Kleiner Alpenstrandläufer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	Nordischer Alpenstrandläufer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling					ja	nein	nicht notwendig
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					ja	nein	nicht notwendig
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					ja	nein	nicht notwendig
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					ja	nein	nicht notwendig
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig					ja	nein	nicht notwendig
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		✓	✓	3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	✓	✓			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangennadler				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kempeibeißer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube					ja	nein	nicht notwendig
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube					ja	nein	nicht notwendig
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					ja	nein	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe/ Nebelkrähe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					ja	nein	nicht notwendig
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan					ja	nein	nicht notwendig
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		✓	✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe					ja	Überflüge	nicht notwendig
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht					ja	nein	nicht notwendig
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht					ja	nein	nicht notwendig
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrhammer					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					ja	nein	nicht notwendig
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalk				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalk	✓			V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalk	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalk	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper					ja	nein	nicht notwendig
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper					ja	nein	nicht notwendig
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					ja	nein	nicht notwendig
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					ja	nein	nicht notwendig
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			✓	V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Grus grus</i>	Kranich	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	✓	✓			ja	Überflüge	nicht notwendig
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					ja	nein	nicht notwendig
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe					ja	Überflüge	nicht notwendig
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		✓			ja	nein	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			✓	3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		✓		2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschirl					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschirl			✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Locustella naevia</i>	Feldschirl					ja	nein	nicht notwendig
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					ja	nein	nicht notwendig
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					ja	nein	nicht notwendig
<i>Luscinia svecica</i>	Blauehlchen		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				2	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		✓		V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					ja	nein	nicht notwendig
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze					ja	nein	nicht notwendig
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper					ja	nein	nicht notwendig
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol					ja	nein	nicht notwendig
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					ja	nein	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Passer domesticus</i>	Haus Sperling				V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		✓		V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					ja	nein	nicht notwendig
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen					ja	nein	nicht notwendig
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan					ja	nein	nicht notwendig
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					ja	nein	nicht notwendig
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					ja	nein	nicht notwendig
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					ja	nein	nicht notwendig
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					ja	nein	nicht notwendig
<i>Pica pica</i>	Elster					ja	nein	nicht notwendig
<i>Picoides major</i>	Buntspecht					ja	nein	nicht notwendig
<i>Picoides medius</i>	Mittelspecht		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Picoides minor</i>	Kleinspecht					ja	nein	nicht notwendig
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			✓	3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				3	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn					ja	nein	nicht notwendig
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					ja	nein	nicht notwendig
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich					ja	nein	nicht notwendig
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		✓	✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen					ja	nein	nicht notwendig
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen					ja	nein	nicht notwendig
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			✓	V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen					ja	nein	nicht notwendig
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen					ja	nein	nicht notwendig
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe					ja	nein	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					ja	nein	nicht notwendig
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		✓	✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		✓	✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					ja	nein	nicht notwendig
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	✓			3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					ja	nein	nicht notwendig
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke					ja	nein	nicht notwendig
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					ja	nein	nicht notwendig
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke					ja	nein	nicht notwendig
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					ja	nein	nicht notwendig
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Tadoma tadoma</i>	Brandgans				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					ja	nein	nicht notwendig
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Turdus merula</i>	Amsel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					ja	nein	nicht notwendig
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			✓	2	ja	nein	nicht notwendig

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:
 0 ausgestorben bzw. verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 R extrem selten

Pot. Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausrüstung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

BV – Brutvogel
 NG – Nahrungsgast

3. Datenquellen der Bestandsanalyse

Auf Grund des Bearbeitungszeitraumes (Dezember 2020 bis einschließlich Februar 2021) stehen für die folgende Bewertung keine eigenen Erfassungsergebnisse zur Verfügung. Stattdessen wurde an Hand der Biotopausstattung das Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet und Umfeld (Wirkbereich) eingeschätzt (Potentialeinschätzung). Daneben wurden Bestandsdaten recherchiert und das **Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V)** bzw. das Kartenportal Umwelt M-V ausgewertet.

4. Potentialeinschätzung und Konfliktanalyse

4.1 Amphibien

Der Moorfrosch kommt in Ost- und Norddeutschland noch nahezu flächendeckend vor. Moorfroschhabitate zeichnen sich durch hohe Grundwasserstände aus. Besiedelt werden dementsprechend vor allem Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Die Laichgewässer sind zum Teil meso- bis dystroph. Die für Ostdeutschland durchgeführte Habitatanalyse von Laichgewässern nach SCHIEMENZ & GÜNTHER (1994) ergab eine deutliche Präferenz für Teiche, Weiher, Altwässer und Sölle, gefolgt von Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, sauren Moorgewässern und Uferbereichen von Seen. Ein Vorkommen im Plangebiet ist entsprechend möglich.

Die Wechselkröte toleriert einen leicht erhöhten Salzgehalt der Laichgewässer von mehr als zehn Promille. Die ökologischen Ansprüche der Art ähneln denen der eher atlantisch bzw. westlich verbreiteten Kreuzkröte. Vorkommen der Wechselkröte können im Plangebiet daher nicht ausgeschlossen werden.

Der Laubfrosch beansprucht je nach saisonaler Aktivität sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume. Als Teillebensräume (Tagesverstecke, Nahrungshabitate, Sitz- und Rufwarten) kann im Plangebiet insbesondere das Schilfröhricht dienen.

Insgesamt ist jedoch lediglich mit einem Vorkommen von Einzeltieren zu rechnen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, zu erwarten sind. Auch eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten, da es sich um ein eher kleinflächiges Bauvorhaben handelt.

4.2 Reptilien

In Mitteleuropa werden durch die Zauneidechse heute folgende naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate besiedelt: Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, trock-

ene Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen.

Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik (Offenland-Gebüsch/Waldrand).

Ein Vorkommen der relevanten Reptilienarten (Zauneidechse und Schlingnatter) kann demnach auf Grund der Biotopausstattung mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.3 Fledermäuse

Eine Beeinträchtigung von Lebensstätten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da Gebäude oder Gehölze, die als Quartier dienen könnten, nicht abgebrochen, umgebaut, saniert bzw. gerodet werden.

Das Plangebiet stellt jedoch ein potentiell Jagdhabitat für die in Mecklenburg-Vorpommern häufigen und weit verbreiteten Arten dar bzw. von Arten die Gewässer und deren Uferbereiche nutzen. Dies sind insbesondere die Wasserfledermaus, die Gattung *Pipistrellus*, aber auch der Große Abendsegler, die Breitflügelfledermaus und weitere.

Konflikte sind jedoch nicht zu erwarten, weil die für die Jagdhabitatnutzung relevanten Faktoren nicht verändert werden und es sich zudem um ein rel. kleinflächiges Vorhaben handelt.

4.4 Weichtiere

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Schmale Windelschnecke noch mit zahlreichen rezenten Populationen vertreten. Eine Fundortkonzentration ist an der Ostseeküste zu beobachten, wo die Art im unmittelbaren Küstenbereich offenbar durchgehend vorkommt. *V. angustior* besiedelt eine breite Palette von i. d. R. feuchten Lebensräumen: v. a. Seggenriede, Schilfröhrichte, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Extensivgrünland werden bevorzugt.

In Deutschland konzentrieren sich die Nachweise der Bauchigen Windelschnecke auf den Nordosten und den Süden, wobei fast 80% aller rezenten Vorkommen im nordischen Vereisungsgebiet der Weichselkaltzeit von Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg liegen (JUEG 2004), die zudem auch besonders individuenreich sein können.

In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Art überwiegend nährstoffreiche, leicht saure bis basische Moore mit gleichmäßig hohem Grundwasserstand (JUEG 2004). Dies sind in der Regel eutraphente Röhrichte und Großseggensümpfe mit hochwüchsiger Pioniervegetation im Überflutungsbereich an See- und Flussufern.

Ein Vorkommen im Röhricht des Plangebietes kann entsprechend der genutzten Habitate nicht ausgeschlossen werden. Da das Röhricht jedoch nur kleinflächig in Anspruch genom-

men wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen eines potentiellen Vorkommens nicht zu erwarten. Zudem konnte die Bauchige Windelschnecke in den salzbeeinflussten Röhrichten der Ostsee bzw. ihrer Boddengewässer bisher nicht gefunden werden.

4.5 Libellen

Vorkommen von FFH-Arten sind aus dem Plangebiet oder Umfeld nicht bekannt. Gemäß dem bekannten Verbreitungsgebiet besteht keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit.

4.6 Käfer

Auf Grund des Fehlens von Gehölzen mit Höhlungen kann ein Vorkommen z. B. des Eremiten ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit ist insbesondere für Wasserkäfer möglich. Jedoch liegen für den Breitrand aus Mecklenburg-Vorpommern nur einzelne historische Funde bis zum Jahr 1967 sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt 5 Gewässern vor, die sich auf den südöstlichen Teil des Bundeslandes konzentrieren. Möglicherweise handelt es sich bei den aktuellen Nachweisen um Restpopulationen. Die wenigen Funde lassen keine Bindung an bestimmte Naturräume erkennen. Grundsätzlich besteht ein großes Wissensdefizit, was die rezente Verbreitung der Art angeht.

Für den Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer liegen aus Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls nur einzelne historische Funde bis zum Jahr 1998 sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt 4 Gewässern vor, die sich jedoch auf den südöstlichen Teil des Bundeslandes konzentrieren.

Auf Grund der rezenten Verbreitung der Arten und der Kleinflächigkeit des Vorhabens sind keine Konflikte zu erwarten.

Vorkommen anderer planungsrelevanter Arten sind auf grund der Habitatansprüche nicht zu erwarten.

4.7 Falter

Im Plangebiet und dem näheren Umfeld konnten keine der bekannten Futterpflanzen der Raupen oder Falter der relevanten Arten festgestellt werden. Das Plangebiet wird entsprechend als nicht geeigneter Lebensraum eingeschätzt. Ein regelmäßiges Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

4.8 Landsäuger (Fischotter und Biber)

Der Fischotter kommt mit allen Arten von Süßwasser-Lebensräumen zurecht, solange die Gewässer fischreich sind und ausreichend Versteckmöglichkeiten entlang der Ufer vorhan-

den sind. Fischotter kommen auch im Salzwasser vor. Eine Nutzung des Plangebietes als Streifgebiet in der Dämmerung bzw. außerhalb intensiver touristischer Nutzungszeiten durch den Fischotter ist möglich. Besondere Konflikte, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind jedoch auf Grund der Ortslage bzw. bestehenden Nutzungen nicht zu erwarten.

In Deutschland überlebte an der Elbe die gut gegenüber anderen Formen abgrenzbare Unterart C. fiber albicus. Die autochthone Restpopulation erholte sich und über Dispersionsmigration, unterstützt durch Wiederansiedlungsprojekte, besteht heute wieder ein gesicherter Bestand mit Schwerpunkt Nordostdeutschland. Auch beim Biber ist ähnlich wie beim Fischotter eine Nutzung des Plangebietes zu erwarten. Der nächstgelegene Biberbau befindet sich in mehr als 500 m Entfernung (Tonkuhle Golfplatz Balm).

Da es sich um hochmobile Arten handelt besteht durch das Bauvorhaben kein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko. Zudem handelt es sich um eine kleinflächiges Vorhaben in einem vorbelasteten Raum, so dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

4.9 Rundmäuler und Fische

Aus dem Umfeld sind Nachweise des Fluss- und Meererneunaugen bekannt, ebenso von der Finte, vom Bitterling und vom Schlammpeitzger.

Da das Vorhaben aquatische Lebensräume jedoch nur randlich tangiert, können Tötungen- und Verletzungen oder erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Zudem handelt es sich um eine kleinflächige Planänderung.

4.10 Vögel

Der Verlust von Röhrichten stellt eine Beeinträchtigung der Brutmöglichkeiten zahlreicher spezialisierter Vogelarten dar. Da sie vielfach nicht in andere Biotope ausweichen können.

Viele Vögel nutzen das Röhricht, sei es als Neststandort, Nahrungsraum, Singwarte, Schlaf- oder Mauserplatz, als Fluchtversteck oder als Rastplatz. Mehr als 20 Brutvogelarten nutzen das Schilf als Neststandort, viele von ihnen suchen ihre Nahrung außerhalb des Schilfgürtels (»Biomasse-Importeure«), andere wiederum nutzen das Nahrungsreservoir des Schilfs, ziehen jedoch andere Neststandorte vor (»Biomasse-Exporteure«). Rohrsänger und Schwirle gehören zu den zahlenmäßig häufigsten Brutvögeln im Verlandungsgürtel. Es werden schilfstete (immer an Schilf als Lebensraum gebundene Arten wie Teich-, Drossel- und Schilfrohrsänger, Rohrdommel) und schilfholde (stark aber nicht ausschließlich an Schilfbestände gebundene Arten wie Rallen, Taucher, Rohrweihe, Höckerschwan) Vogelarten unterschieden.

Die Strukturmerkmale des Röhrichtgürtels bzw. der Röhricht-Wasser-Grenzlinie sind nicht zu jeder Jahreszeit von gleicher Bedeutung. Die größte Attraktivität besitzen die Röhrichte während der Brutzeit. In der Nachbrutzeit und im Herbst verlassen viele Arten den Schilfgürtel und halten sich im Sublitoral oder im angrenzenden terrestrischen Bereich auf. An ihrer Stelle wandern nun Blaumeisen, Rotkehlchen, Zaunkönige u. a. ein und nutzen das Röhricht als Nahrungsraum. Vor allem Stare, aber auch Rauchschwalben, Uferschwalben, Bachstelzen, Schafstelzen u. a. nutzen das Schilf im Frühjahr und Spätsommer als Rast- und Schlafplatz.

Auf Grund der Vorbelastungen des Plangebietes, der bestehenden Nutzung und der geringen Breite des Röhrichtbestandes im Bereich der Planänderung ist hier kaum mit Vorkommen von Brutplätzen zu rechnen. Eine Nutzung als Nahrungs- und Rastbiotop ist dagegen zu erwarten, insbesondere auch außerhalb der touristischen Hauptnutzungszeiten. Erhebliche Konflikte sind auf Grund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der nur temporären Auswirkungen durch die bauliche Realisierung nicht zu erwarten.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

In Anbetracht der lediglich temporären Störungen während der Bauphase, der Kleinflächigkeit der Planänderung und der geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit von geschützten Arten sind erhebliche Konflikte nicht zu erwarten, so dass Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Da die wesentlichen Baumaßnahmen bereits erfolgt sind, insbesondere die Uferbefestigung, wären zudem auch keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen mehr möglich.

Die Funktion der CEF-Fläche wird durch die Reduzierung der Flächengröße von ca. 2 ha um 500 m² (505 m² dauerhafter Eingriff) nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem hat die Kompensation im Rahmen der Eingriff-/Ausgleichbilanzierung auf der Insel Görmitz (Entwicklung bzw. Wiederherstellung extensiv genutzter Salzweiden auf nassen Standorten sowie artenreichen Frischgrünländer auf frischen bis feuchten Standorten) positive Auswirkungen auf Brutvögel der Küsten und extensiver Grünländer, so dass hier eine hinreichende Übereinstimmung besteht.

6. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/ 42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/ 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABl. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

Literatur

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

BLANKE, I. (2006): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz), 110 S.

DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RI. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 192-203.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Er-

fassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STRAKE, W., STEGEMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern.

FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RÖDER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: S. 85-134.

HELD, H., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336 (<http://www.bfn.de>).

HIELSCHER (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.

KRANZ, A. (1995): On the Ecology of Otters (*Lutra lutra*) in Central Europe. – Dissertation an der Universität für Bodenkultur Wien (unveröff.).

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.

MAMS - Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs)., Bonn, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2000

NEUBERT, F. (2006): Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters *Lutra lutra* (L.1758) 2004/2005 in Mecklenburg-Vorpommern. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 2: 35-43.

PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. *Nyctalus* (N.F.) 12 (1): S. 3-14.

RANIUS, T. & HEDIN, J. (2001): The dispersal rate of a beetle, *Osmoderma eremita*, living in tree hollows. – *Oecologia* 126 (3): 363-370.

SCHAFFRATH, U. (2003a): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichinae), Teil 1. – *Philippia* 10/3: 157-248.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TEUBNER, J. & TEUBNER, J. (2004): 11.15 *Lutra lutra* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem

Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2:

Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 427- 435.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 217-276.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Kriechtiere (Reptilia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 277-317.

Internetquellen

- Artvorkommen, Großvögel, Rastflächen, Schlafplätze: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- Steckbriefe der FFH-Arten: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm

Natura 2000-Vorprüfung nach § 34 (1) BNatSchG

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz; OT Balm

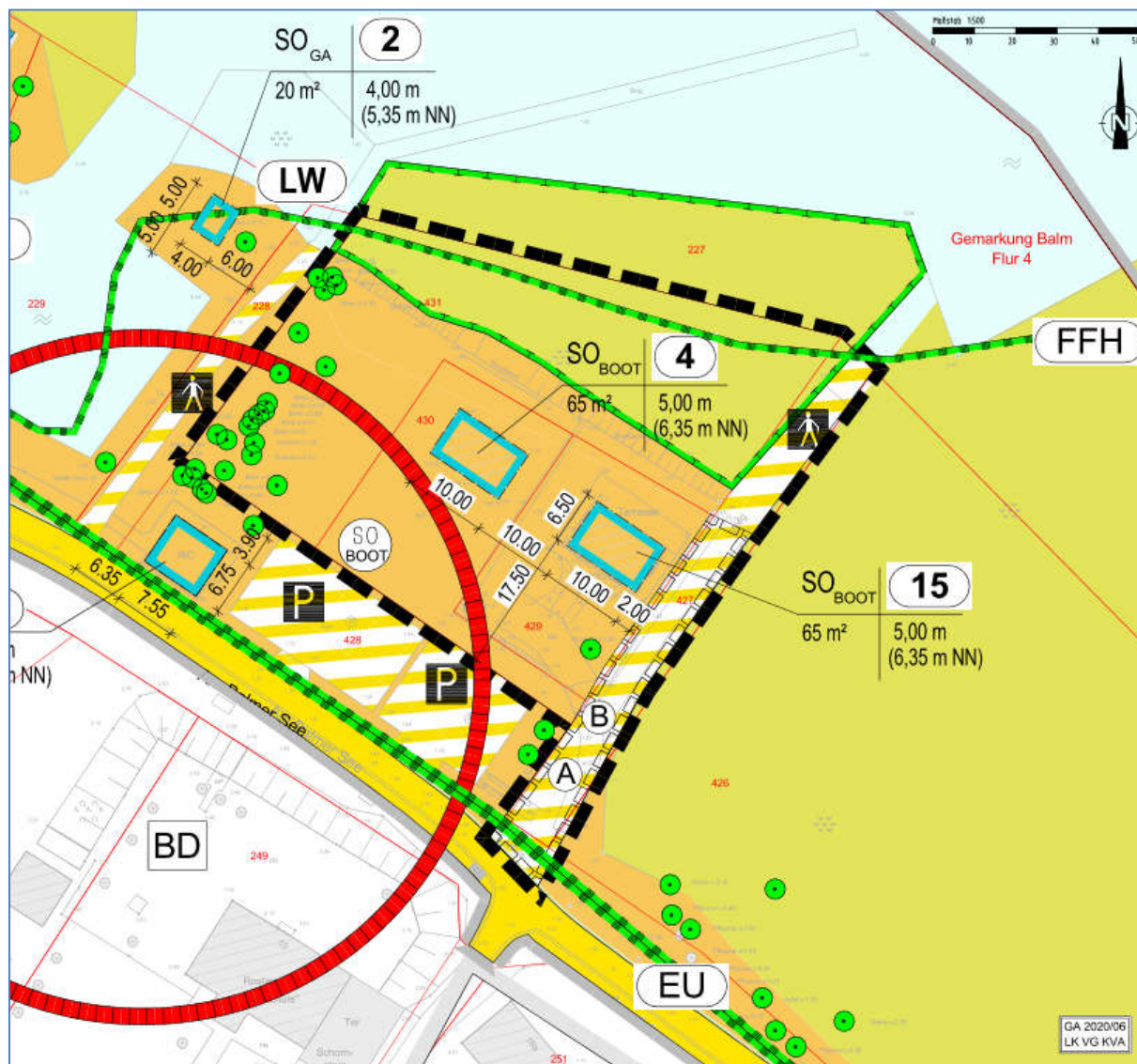


Abb. 1 Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Planzeichnung Teil A, D. Neuhaus & Partner)

Kompetenzzentrum

Naturschutz und Umweltbeobachtung

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg

Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

fon 01624411062

fax 032127665452

email berg_jens@web.de

web

März 2021

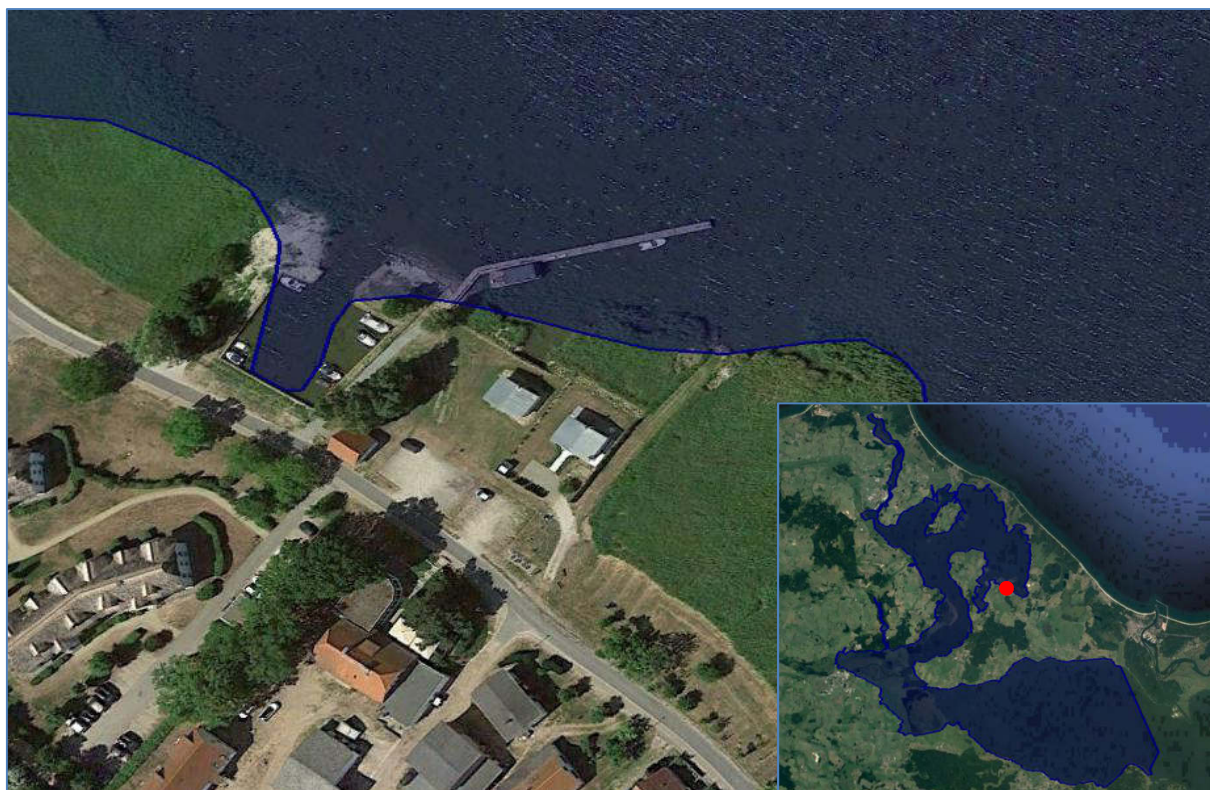


Abb. 2 Verlauf der Gebietsgrenze des Natura 2000-Schutzgebietes DE2049-302 Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff (FFH-Gebiet) im Bereich des Vorhabens.

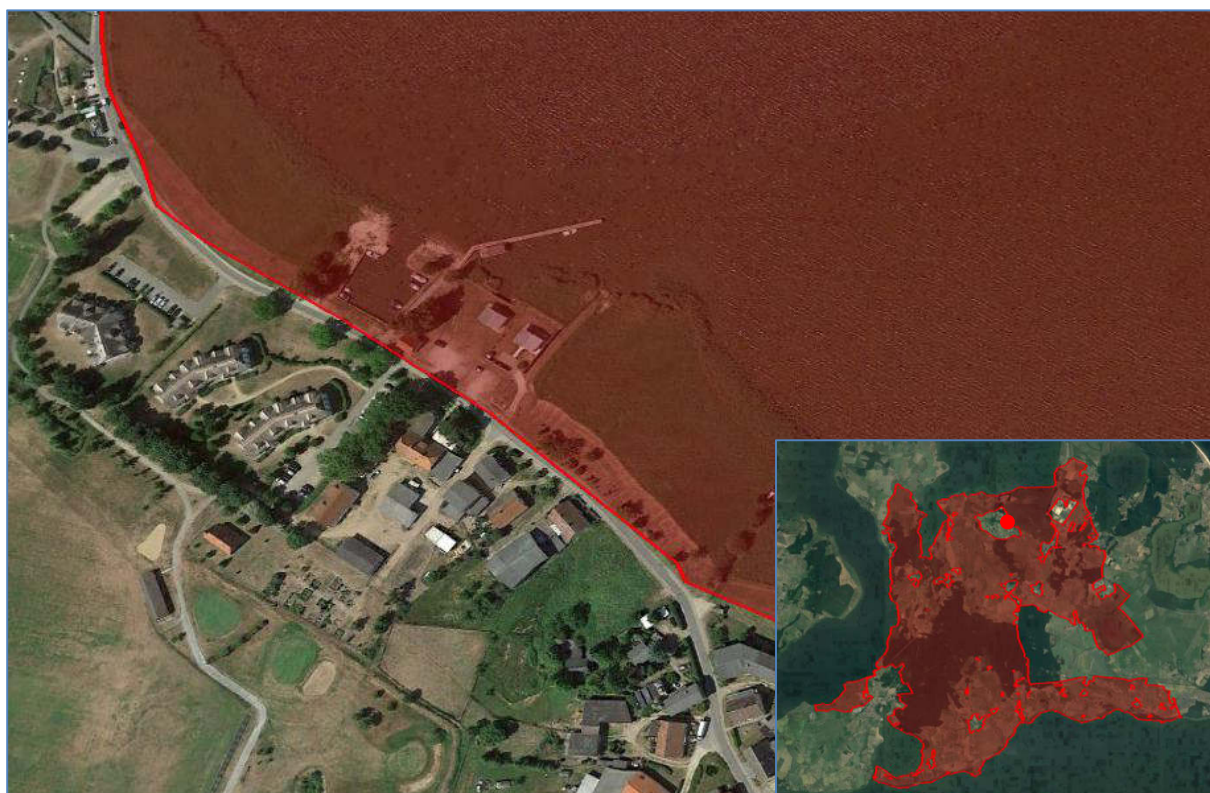


Abb. 3 Verlauf der Gebietsgrenze des Natura 2000-Schutzgebietes DE2050-404 (SPA 17) Süd-Usedom (EU-Vogelschutzgebiet) im Bereich des Vorhabens.

Natura 2000 – Vorprüfung**Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG**

1. Allgemeine Angaben				
1.1	Natura 2000 Gebiete	Entfernung zum Vorhaben	Gebietsnamen	Code
		0 m	Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff (FFH-Gebiet)	2049-302
		0 m	Süd-Usedom (EU-Vogelschutzgebiet)	2050-404 SPA 17
1.2	Gemeinde	Gemeinde Benz		
1.3	Bezeichnung des Vorhabens	2. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz; OT Balm		
1.4	Beschreibung des Vorhabens	Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Nebenanlagen außerhalb der Baufelder und für die Errichtung einer Uferbefestigung aus Hochwasserschutzgründen geschaffen werden.		
		☒ weitere Ausführungen siehe Anlage		
2. Zeichnerische/kartografische Darstellung				
2.1	☒ Zeichnung und kartographische Darstellung ist in beigefügten Antragsunterlagen enthalten			
2.2	☐ Zeichnung und kartographische Darstellung ist in beigefügter Anlage enthalten			
3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger bzw. Beauftragter):				
Vorhabenträger/ Beauftragter		Name, Vorname	Jens Berg	
		Firma	Naturschutz und Umweltbeobachtung - Berg	
		Straße, Haus-Nr.	Passow Pappelstr. 11	
		PLZ, Ort	17121 Görmin	
		Telefon/Fax/ e-mail	01624411062 / 032127665452 / berg_jens@web.de	
4. Prüfung auf Handlungs- und Planeigenschaft im Sinne des § 34 BNatSchG				
4.0	Das Vorhaben/der Plan dient der unmittelbaren Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes.			☐
Beim beantragten Vorhaben/Plan handelt es sich um, ...				
4.1	Vorhaben und Maßnahmen innerhalb von Natura 2000-Gebieten sofern sie			
4.1.1	einer behördlichen Entscheidung bedürfen			☒
4.1.2	einer Anzeige an einer Behörde bedürfen oder			☐
4.1.3	von einer Behörde durchgeführt werden			☐
4.2	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG			
Liegt das Vorhaben				
4.2.1	in einem Natura 2000-Gebiet			☒
4.2.2	außerhalb von Natura 2000-Gebieten mit möglicher Wirkung auf ein oder mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile			☐
4.3	Nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen			
Liegt das Vorhaben				
4.3.1	in einem Natura 2000-Gebiet			☒
4.3.2	außerhalb von Natura 2000-Gebieten mit möglicher Wirkung auf ein oder mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile			☐
4.4	Pläne oder Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind			☐
4.5	keine der unter 4.1 bis 4.4 dargestellten Alternativen trifft zu			

5. Prüfung der grundsätzlichen Eignung			
5.1	Unterfällt das Vorhaben/der Plan dem Regelbespielkatalog der Anlage 5 des gemeinsamen Erlasses vom 16. Juli 2002 ?		
	Fallgruppe B I		☐
	Fallgruppe C I		☐
5.2	Liegen besondere Umstände vor (atypischer Fall), die trotz Regelvermutung eine erhebliche Beeinträchtigung der vorläufigen Entwicklungs- und Erhaltungsziele vermuten lassen		
5.2.1	atypischer Fall liegt vor		☐
5.2.2	atypischer Fall liegt nicht vor		☐
Begründung für Vorliegen eines atypischen Falls:			
Von einem atypischen Fall ist auszugehen, weil ...			
5.3 Ermittlung der vom Vorhaben/Plan ausgehenden Wirkungen, der Wirkintensitäten und ihrer Reichweite anhand vorhandener Unterlagen			
5.3.1	anlagebedingte, möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen		
	Wirkungen/Wirkfaktor	Intensität	Reichweite [m]
			Bemerkungen
5.3.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	gering	ca. 350 m ²
			ca. 250 m ² Nebenanlagen (u. a. Terrassen); ca. 100 m ² Spundwand mit Steindeckwerk; betroffen ist das EU-Vogelschutzgebiet → qualitativer bzw. quantitativer Bagatellverlust
5.3.1.2	Flächenumwandlung	gering	ca. 350 m ²
			ca. 250 m ² Nebenanlagen (u. a. Terrassen); ca. 100 m ² Spundwand mit Steindeckwerk; betroffen ist das EU-Vogelschutzgebiet → qualitativer bzw. quantitativer Bagatellverlust
5.3.1.3	Nutzungsänderung	gering	ca. 350 m ²
			ca. 250 m ² Nebenanlagen (u. a. Terrassen); ca. 100 m ² Spundwand mit Steindeckwerk; betroffen ist das EU-Vogelschutzgebiet → qualitativer bzw. quantitativer Bagatellverlust
5.3.1.4	Zerschneidung	sehr gering	-
			15 m Spundwand; ansonsten Vorbelastungen durch bestehende Bebauungen im Umfeld, Straße, Bootsanleger etc.
5.3.1.5	Veränderung des (Grund)Wasserregimes	-	-
5.3.1.6	Beeinträchtigung der Möglichkeit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes	-	-
			auf Grund von Vorbelastungen durch bestehende Bebauungen im Umfeld, Straße, Bootsanleger würde ein Verzicht oder ein Rückbau keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand entfalten können
5.3.2	betriebsbedingte, möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen		
	Wirkungen/Wirkfaktor	Intensität	Reichweite [m]
			Bemerkungen
5.3.2.1	Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	-	-
			nicht zu erwarten
5.3.2.2	stoffliche Emissionen	-	-
			nicht zu erwarten bzw. innerhalb der gesetzlichen Regelungen
5.3.2.3	Einleitungen	-	-
5.3.2.4	Gewässerausbau	gering	ca. 100 m ²
			ca. 100 m ² Spundwand mit Steindeckwerk; betroffen ist das EU-Vogelschutzgebiet → qualitativer bzw. quantitativer Bagatellverlust
5.3.2.5	Veränderungen des Mikro- oder Mesoklimas	sehr gering	< 50 m
			Wärmeabstrahlung der versiegelten Flächen
5.3.2.6	optische Wirkungen	sehr gering	-
			geringe Firsthöhe; Vorbelastungen durch bestehende Bebauungen im Umfeld
5.3.2.7	akustische Wirkungen	-	-
			durch Planänderung ist keine signifikante Änderung zu erwarten
5.3.2.8	ungelenkte Freizeitnutzungen	-	-
			mit der Planänderung ist keine erheblichen Nutz-

	(z. B. wassergebundener Art)			ungsänderung verbunden
5.3.2.9	Beeinträchtigung der Möglichkeit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes	-	-	mit der Planänderung ist keine erheblichen betriebsbedingten Nutzungsänderung verbunden
5.3.3	baubedingte, möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen			
Wirkungen/Wirkfaktor		Intensität	Reichweite [m]	Bemerkungen
5.3.3.1	Flächeninanspruchnahme	-	-	es werden bestehende Nutzflächen beansprucht bzw. es sind keine erheblichen Beeinträchtigung zu erwarten (temporäre Inanspruchnahme von vorbelasteten Flächen)
5.3.3.2	Emissionen	-	-	nur temporär und innerhalb der gesetzlichen Regelungen (z. B. Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) zu erwarten
5.3.3.3	akustische Wirkungen	mittel	max. 500	temporär auf Bauphase beschränkt
5.4 Darstellung der vom Vorhaben/Plan möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiete und der in den Gebieten vorkommenden LRT und Arten				
2049-302 Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff (FFH-Gebiet)				
Code – LRT (* = prioritär)				Bemerkungen
1130 Ästuarien				nicht direkt betroffen, BV liegt außerhalb der Gebietsgrenzen, ggf. temporäre Beeinträchtigung (z. B. Gewässertrübung)
1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)				nicht betroffen
1210 Einjährige Spülsäume				nicht betroffen
1230 Fels- und Steilküsten mit Vegetation				nicht betroffen
1330 Atlantische Salzwiesen				nicht betroffen
3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften				nicht betroffen
3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation				nicht betroffen
6410 Pfeifengraswiesen				nicht betroffen
6430 Feuchte Hochstaudenfluren				nicht betroffen
7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore				nicht betroffen
7210 Sümpfe und Röhrichte mit Schneide				nicht betroffen
7230 Kalkreiche Niedermoore				nicht betroffen
9110 Hainsimsen-Buchenwälder				nicht betroffen
9130 Waldmeister-Buchenwälder				nicht betroffen
9180 Schlucht- und Hangmischwälder				nicht betroffen
9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche				nicht betroffen
91E0 Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder				nicht betroffen
Code - Artname				Bemerkungen
1355 <i>Lutra lutra</i> – Fischotter				nicht betroffen bzw. es sind keine erheblichen und nur temporäre Störungen in der Bauphase zu erwarten, auf Grund der Vorbelastungen handelt es sich lediglich um ein Streifgebiet außerhalb intensiver touristischer Nutzungsphasen
1337 <i>Castor fiber</i> – Biber				nicht betroffen (Entfernung zum nächsten Biberbau > 500 m) bzw. es sind keine erheblichen und nur temporäre Störungen in der Bauphase zu erwarten, auf Grund der Vorbelastungen handelt es sich lediglich um ein Streifgebiet außerhalb intensiver touristischer Nutzungsphasen
1103 <i>Alosa fallax</i> – Finte				es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da nur temporär und sehr lokal begrenzt Störwirkungen auftreten können (z. B. Gewässertrübung in Folge der Uferbefestigung)
1130 <i>Aspius aspius</i> – Rapfen				
1149 <i>Cobitis taenia</i> – Steinbeisser				

1099 <i>Lampetra fluviatilis</i> – Flussneunauge	es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da nur ein Vorkommen von adulten Tieren möglich ist	
1096 <i>Lampetra planeri</i> – Bachneunauge		
1145 <i>Misgurnus fossilis</i> – Schlammpeitzger	es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da nur temporär und sehr lokal begrenzt Störwirkungen auftreten können (z. B. Gewässertrübung in Folge der Uferbefestigung)	
1095 <i>Petromyzon marinus</i> – Meerneunauge	nicht betroffen, derzeit keine Belege für einen reproduzierenden Bestand (lediglich Irrgäste aus der Nordsee)	
1106 <i>Salmo salar</i> (nur im Süßwasser) – Lachs	nicht betroffen, derzeit gibt es keine sich selbst erhaltenden Bestände	
2050-404 Süd-Usedom (EU-Vogelschutzgebiet)		
Anhang I Vogelarten	Bemerkungen	
<i>Alcedo atthis</i> - Eisvogel	es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da keine Fortpflanzungsstätten betroffen sind, zudem handelt es sich um ein kleinflächiges Vorhaben und angrenzend befinden sich bereits Störquellen, baubedingte Störwirkungen bestehen zudem nur temporär und sind lokal sehr begrenzt, ein zeitweises Ausweichen in geeignete Habitate im Umfeld ist möglich	
<i>Botaurus stellaris</i> - Rohrdommel		
<i>Circus aeruginosus</i> - Rohrweihe		
<i>Haliaeetus albicilla</i> - Seeadler		
<i>Larus melanocephalus</i> - Schwarzkopfmöve		
<i>Larus minutus</i> - Zwergmöve		
<i>Sterna hirundo</i> - Fluss-Seeschwalbe		
<i>Anthus campestris</i> - Brachpieper		
<i>Bubo bubo</i> - Uhu		
<i>Caprimulgus europaeus</i> - Ziegenmelker		
<i>Ciconia ciconia</i> - Weißstorch		
<i>Circus cyaneus</i> - Kornweihe		
<i>Crex crex</i> - Wachtelkönig		
<i>Dendrocopos medius</i> - Mittelspecht		
<i>Dryocopus martius</i> - Schwarzspecht		
<i>Ficedula parva</i> - Zwergschnäpper		
<i>Grus grus</i> - Kranich		
<i>Lanius collurio</i> - Neuntöter		
<i>Lullula arborea</i> - Heidelerche		
<i>Milvus migrans</i> - Schwarzmilan		
<i>Milvus milvus</i> - Rotmilan		
<i>Pernis apivorus</i> - Wespenbussard		
<i>Sylvia nisoria</i> - Sperbergrasmücke	im Bereich des Vorhabens ist ein Vorkommen ausgeschlossen, keine geeigneten Habitate	
Zugvögel	Bemerkungen	
<i>Anas strepera</i> - Schnatterente	es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da es sich um ein kleinflächiges Vorhaben handelt und angrenzend befinden sich bereits Störquellen, baubedingte Störwirkungen bestehen zudem nur temporär und sind lokal sehr begrenzt, ein zeitweises Ausweichen in geeignete Habitate im Umfeld ist möglich	
<i>Anser fabalis</i> - Saatgans		
<i>Aythya fuligula</i> - Reiherente		
<i>Larus ridibundus</i> - Lachmöwe		
<i>Tadorna tadorna</i> - Brandgans		
<i>Haematopus ostralegus</i> - Austernfischer		
<i>Numenius arquata</i> - Großer Brachvogel		
5.5 Räumliche Überschneidung der LRT (einschließlich der Lebensräume der charakteristischen Arten) mit den Wirkreichweiten der in Punkt 5.3 dargestellten Wirkungen/Wirkfaktoren		
LRT - Code	Beeinträchtigungstyp	Beeinträchtigte Fläche/Funktion
-	-	-
5.6 Räumliche Überschneidung der Lebensräume der Arten des Anhangs II der FFH – RL und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie mit den Wirkreichweiten der in Punkt 5.3 dargestellten Wirkungen/Wirkfaktoren		
Art	Beeinträchtigungstyp	Beeinträchtigte Fläche/Funktion

Fischotter	temporäre Störung, insbesondere bau- bedingte akustische Wirkung	gering/ potentielles Streifgebiet (nicht essentiell)
Biber	temporäre Störung, insbesondere bau- bedingte akustische Wirkung	gering/ potentielles Streifgebiet (nicht essentiell)
Fische/ Neunaugen	temporäre Störung, ggf. begrenzte, bau- bedingte Gewässertrübung	gering/ Nahrungshabitat/ z. T. pot. Laichgebiet
Brut-/Zug-/Rastvögel	temporäre Störung, insbesondere bau- bedingte akustische Wirkung	gering/ Nahrungs-/Rastgebiet (nicht essentiell)

5.7 Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ?

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben/den Plan im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten erheblich beeinträchtigt werden?

LRT/Art	anderer Plan/Projekt	Wirkungen
---------	----------------------	-----------

2049-302 Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff (FFH-Gebiet)

-	Pläne/Projekte, deren Wirkungen sich mit denen dieses Vorhabens überschneiden oder durch ein Zusammenwirken erhebliche Beeinträchtigungen bewirken können, gibt es nicht, da die Reichweite der Projektwirkungen gering sind.	-
---	---	---

2050-404 Süd-Usedom (EU-Vogelschutzgebiet)

-	Pläne/Projekte, deren Wirkungen sich mit denen dieses Vorhabens überschneiden oder durch ein Zusammenwirken erhebliche Beeinträchtigungen bewirken können, gibt es nicht, da die Reichweite der Projektwirkungen gering sind.	-
---	---	---

es sind Summations- oder Synergiewirkungen vorhanden	☐
es sind keine Summations- oder Synergiewirkungen vorhanden	☒

5.8 Beeinträchtigung von Erhaltungszielen über Behinderung der Entwicklung eines zukünftig besseren Erhaltungszustandes

Wenn keine Beeinträchtigung von wertgebenden Bestandteilen erfolgt, besteht die Möglichkeit der Einschränkung der Entwicklung eines günstigeren Erhaltungszustandes dieser durch das Vorhaben/den Plan

Entwicklungserschwerisse eines günstigen Erhaltungszustandes sind zu erwarten	☐
Entwicklungserschwerisse eines günstigen Erhaltungszustandes sind nicht zu erwarten	☒

6. Prüfergebnis

Projekt- und Planwirkungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- oder Erhaltungsziele (auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten) hervorrufen können, können ausgeschlossen werden. Es ist keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.	☒
Projekt- und Planwirkungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- oder Erhaltungsziele (auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten) hervorrufen können, können nicht ausgeschlossen werden. Es ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.	☐

Ort, Datum

Unterschrift

Görmin OT Passow, 08.03.2021